
S 10 SB 1626/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 SB 1626/17
Datum	07.11.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 SB 363/18 und L 1 SF 155/19 AB
Datum	18.03.2020

3. Instanz

Datum	01.07.2020
-------	------------

1. Die Befangenheitsgesuche des Klägers vom 15.12.2018 und vom 08.05.2019 werden zurückgewiesen. 2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 07.11.2018 wird zurückgewiesen. Kosten sind im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger beehrt (noch) die Verpflichtung des Beklagten, bei ihm die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens "aG" festzustellen.

Mit Bescheid vom 05.10.2011 war bei ihm wegen Störungen der Wirbelsäule (Einzel-GdB von 30), Narben am linken Knie nach Oberschenkel- und Kniescheibenfraktur (1963), Belastungsbeschwerden am linken Bein, Narben am linken Unterarm (Einzel-GdB von 20) und eines psychovegetativen Syndroms, (Migräne, hypotone Kreislaufregulationsstörungen → Einzel-GdB von 10) ein (Gesamt-)GdB von 40 festgestellt worden.

Ein im Jahr 2015 gestellter Antrag auf Feststellung eines höheren GdB sowie der

gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens "aG" blieb ohne Erfolg (Bescheid vom 15.12.2015; Widerspruchsbescheid vom 02.02.2016; SG Köln, Gerichtsbescheid vom 03.11.2016 – [S 26 SB 166/16](#); LSG NRW, Urteil vom 01.03.2017 – [L 10 SB 393/16](#); BSG, Beschluss vom 17.05.2017 – [B 9 SB 30/17 B](#)).

Im Juli 2017 beantragte der Kläger nochmals die Zuerkennung eines höheren GdB und die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens "aG". Er könne sich nur mit fremder Hilfe bzw. unter Einnahme von starken Schmerzmitteln außerhalb eines Fahrzeuges fortbewegen.

Der Beklagte zog Befund- und Behandlungsberichte bei den den Kläger behandelnden Fachärztinnen für Allgemeinmedizin B (Schwerpunkt Rheumatologie) und Dr. Q (Hausärztliche Versorgung) sowie der Fachärztin für Orthopädie Dr. X bei.

Mit Bescheid vom 26.09.2017 teilte er dem Kläger mit, es verbleibe bei seiner bisherigen Entscheidung, weil eine Änderung nicht eingetreten sei. Bluthochdruck und Herzrhythmusstörungen könnten nicht GdB-erhöhend berücksichtigt werden, weil hierdurch kein Einzel-GdB von 10 erreicht werde. Die Feststellung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Merkzeichens könne nur erfolgen, wenn ein Gesamt-GdB von mindestens 50 vorliege.

Im Widerspruchsverfahren wandte der Kläger ein, der medizinische Sachverhalt sei von dem Beklagten zu Unrecht auf den Bluthochdruck verarztet worden. Außerdem bezog er sich auf sein Vorbringen in dem Klageverfahren vor dem Sozialgericht Köln – [S 26 SB 166/16](#).

Die Bezirksregierung wies den Widerspruch zurück (Widerspruchsbescheid vom 26.10.2017). Der angefochtene Bescheid sei nach Aktenlage nicht zu beanstanden.

Am 20.11.2017 hat der Kläger – anwaltlich vertreten – Klage beim Sozialgericht Köln erhoben.

Sowohl die bisher festgestellten Einzel-GdB als auch der Gesamt-GdB seien mit Blick auf die bereits im Verwaltungsverfahren und in dem Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen ([L 10 SB 393/16](#)) beigezogenen Befunde nicht nachvollziehbar. Ferner hat er auf den anlässlich einer Röntgenuntersuchung seiner linken Hüfte am 29.03.2018 erhobenen Befund verwiesen (Schreiben der N R GmbH vom 05.04.2018).

Er würde nicht um das Merkzeichen "aG" kämpfen, wenn er noch mehr als 500 m schmerzfrei gehen könnte. Eine dauernde schwere Gehbehinderung sei bei ihm schon nach dem Unfall 1963 anerkannt, 1983 aber (zu Unrecht) wieder entzogen worden.

Der vom Gericht bestellte Sachverständige müsse insbesondere zu seinem

pauschalen Verweis auf Teil D3 der Anlage zu Â§ 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10.12.2008 (VMG) eine schriftliche erg nzende Stellungnahme abgeben oder ggf. vom Gericht pers nlich geh rt werden.

Das dem Ergebnis des gerichtlichen Sachverständigengutachtens Rechnung tragende Angebot des Beklagten, ab Antragstellung einen Gesamt-GdB von 80 sowie das Merkzeichen "G" anzuerkennen, hat der Kl ger abgelehnt.

Der Kl ger hat beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 26.09.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.10.2017 zu verurteilen, beim Kl ger ab Antragstellung einen GdB von 100 sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen f r die Inanspruchnahme des Merkzeichens "aG" festzustellen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen, soweit sie  ber die Feststellung eines GdB von 80 hinausgeht.

Er hat die Auffassung vertreten, dass die Voraussetzungen f r die Feststellung eines h heren GdB als 80 sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen f r die Inanspruchnahme des Merkzeichens "aG" nicht vorliegen.

Das Sozialgericht hat zun chst die Vorprozessakte (SG K ln â S 26 SB 166/16) zum Verfahren beigezogen und anschlie end (nochmals) Befundberichte von Dr. X (vom 28.02.2018) und Dr. Q (vom 28.02.2018) eingeholt.

Schlie lich hat das Sozialgericht bei dem Facharzt f r Orthop die (Rheumatologie, Physikalische Therapie) Dr. C von Amts wegen ein Sachverständigengutachten eingeholt. Der Sachverständige hat sein Gutachten unter dem 28.05.2018 erstattet. Ausgehend von einem chronischen Gesamtwirbels ulen-Syndrom (Einzel-GdB 40), einer schmerzhaften Funktionsst rung des linken Kinie gelenkes (Einzel-GdB 30), einer schmerzhaften Funktionsst rung der H ftgelenke bei Arthrose (Einzel-GdB 40) sowie einer schmerzhaften Funktionsst rung des linken Handgelenkes bei Arthrose â beginnende Fingergelenksarthrose (Einzel-GdB 20) hat er einen Gesamt-GdB von 80 vorgeschlagen. Die Voraussetzungen f r die Zuerkennung des Merkzeichens "aG" hat der Sachverständige nicht als erf llt angesehen. Eine erhebliche, mobilit tsbezogene Teilhabebeeintr chtigung gehe im Wesentlichen von beiden unteren Extremit ten aus, nachrangig von Seiten der Rumpfwirbels ule. Ein GdB von 80 werde ausgehend von den Einschr nkungen der beiden unteren Extremit ten und der Rumpfwirbels ule nicht erreicht. Wie im Zusammenhang der gutachterlichen Untersuchung am 17.05.2018 festgestellt, sei der Kl ger f r die Fortbewegung nicht auf fremde Hilfe angewiesen. Er k nne sich insbesondere ohne Hilfsmittel au erhalb eines Kfz bewegen. Ebenso sei der Kl ger aufgrund der Beeintr chtigung der Gehf higkeit und Fortbewegung aus medizinischen Gr nden nicht auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen. Es sei ihm

mÄnglich und zumutbar â unter Einlegung kleinerer Pausen und ggf. unter Verwendung eines Gehstockes â eine maximale Gehstrecke von mindestens 500 m zurÄckzulegen.

Mit Urteil vom 07.11.2018 hat das Sozialgericht den Beklagten unter AbÄnderung des Bescheides vom 26.09.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.10.2017 verurteilt, bei dem KlÄger ab Antragstellung einen GdB von 80 festzustellen. Im Äbrigen hat es die Klage abgewiesen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe zur Äberzeugung der Kammer fest, dass der GdB des KlÄgers ab Antragstellung 80 betrage. Die Zuerkennung des Merzeichens "aG" (auÄergewÄhnliche Gehbehinderung) habe der Beklagte zu Recht abgelehnt. Nach [Ä§ 229 Abs. 3 SGB IX](#) seien die gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens "aG" erfÄllt bei Personen mit einer erheblichen mobilitÄtsbezogenen TeilhabebeeintrÄchtigung, die einem GdB von mindestens 80 entspreche. Eine erhebliche mobilitÄtsbezogene TeilhabebeeintrÄchtigung sei gegeben, wenn sich der schwerbehinderte Mensch dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit groÄer Anstrengung auÄerhalb seines Kraftfahrzeugs bewegen kÄnne. Dies sei insbesondere der Fall, wenn der Behinderte auch fÄr sehr kurze Entfernungen aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhles angewiesen sei. LÄngen verschiedene GesundheitsstÄrungen vor (z.B. auf neurologischem, internistischem und orthopÄdischem Fachgebiet), sei eine auÄergewÄhnliche Gehbehinderung dann anzunehmen, wenn die Auswirkungen der GesundheitsstÄrungen sowie deren Kombination dauerhaft so schwer seien, dass sie der BeeintrÄchtigung mit einem GdB von 80 entsprÄchen. Die Vorgaben nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hierzu seien sehr streng. Der Betroffene mÄsse sich bereits vom ersten Schritt an auÄerhalb des Kraftfahrzeugs nur mit groÄer MÄhe oder nur mit fremder Hilfe fortbewegen kÄnnen (BSG, Urteil vom 16.03.2016 â [B 9 SB 1/15](#)). Das RestgehvermÄgen mÄsse kÄrperlich groÄe Anstrengungen erfordern, das Bundessozialgericht (a.a.O. Rn. 19) fordere, dass bei einer Wegstreckenlimitierung von 30 Metern diese darauf beruhen mÄsse, dass der Betroffene bereits nach dieser kurzen Wegstrecke erschÄpft sei und er neue KrÄfte sammeln mÄsse, bevor er weiter gehen kÄnne. Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall nicht erfÄllt. Beim KlÄger ergebe sich hinsichtlich der WirbelsÄule und der unteren ExtremitÄten ein mobilitÄtsbezogener GdB von 70. Ferner sei festzustellen, dass der KlÄger fÄr die Fortbewegung weder auf einen Rollstuhl noch auf einen Rollator angewiesen sei. Der SachverstÄndige Dr. C halte sogar eine Gehstrecke von 500 m mit dem Gehstock fÄr mÄglich. Dies bestÄtige auch der Eindruck der Kammer aus der mÄndlichen Verhandlung. Der KlÄger sei dort alleine ohne Hilfe eines Dritten erschienen und habe sich nur mit einem Gehstock in dem weitläufigen Sitzungssaal bewegt. Der Gang sei zwar langsam und vorsichtig, nicht aber schwerfÄllig gewesen. Anstrengung sei ihm nicht anzumerken gewesen. Pausen habe er nicht benÄtigt. Die Auffassung des KlÄgers, es komme nach den normativen Vorgaben auf die GefÄhigkeit ohne Schmerzmittel an, finde im Gesetz keine StÄtze. Menschen mit fortgeschrittenen degenerativen VerÄnderungen der unteren ExtremitÄten und/oder der WirbelsÄule nÄhmen typischerweise Schmerzmittel ein. Wenn es mit der

Einnahme von Ã¼blichen Schmerzmitteln mÃ¶glich sei, etwa 500 m mit dem Gehstock zu FuÃ zurÃ¼ckzulegen, seien die strengen Voraussetzungen des Merkzeichens "aG" nicht erfÃ¼llt.

Am 20.11.2018 hat der Beklagte einen Bescheid erlassen, in dem er â der Entscheidung des Sozialgerichts folgend â bei dem KlÃ¤ger ab dem 19.07.2017 einen GdB von 80 festgestellt hat.

Gegen das Urteil des Sozialgerichts richtet sich die am 03.12.2018 eingelegte Berufung des (zweitinstanzlich nicht mehr anwaltlich vertretenen) KlÃ¤gers, der sich substantielle EinwÃ¤nde gegen die Beurteilung des Sozialgerichts (etwa in Gestalt neuer medizinischer Befunde oder Ã¤rztlicher Stellungnahmen) nicht entnehmen lassen.

Der KlÃ¤ger beantragt in der Sache schriftsÃ¤tzlich:

"Aufhebung der vorliegenden, systemnahen oder staatsnahen Rechtsbeugung antragsgemÃ¤Ãe Bewilligung des zweifelsfrei zustehenden Merkzeichens aG"

Der Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er ist weiterhin der Auffassung, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Inanspruchnahme des Merkzeichens "aG" bei dem KlÃ¤ger nicht vorliegen.

Der KlÃ¤ger hat den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Y â ehemals Vorsitzender des 0. Senates des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, dem das Verfahren geschÃ¤ftsverteilungsmÃ¤Ãig ursprÃ¼nglich zugewiesen gewesen ist â als befangen abgelehnt (Schreiben vom 15.12.2018).

Nach Ã¼bergang der Streitsache vom 0. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen auf den erkennenden Senat sind die Beteiligten durch Schreiben des ehemaligen Berichterstatters I- der dem Senat nicht mehr angehÃ¶rt â vom 15.01.2019 darauf hingewiesen worden, dass der Senat die Berufung Ã¼bereinstimmend fÃ¼r unbegrÃ¼ndet halte und beabsichtige, die Berufung gemÃ¤Ã [Â§ 153 Abs. 4 S. 1 SGG](#) zurÃ¼ckzuweisen. Den Beteiligten ist gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Auch den VizeprÃ¤sident des Sozialgerichts I hat der KlÃ¤ger als befangen abgelehnt (Schreiben vom 08.05.2019).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Akten (VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten; Prozessakten des SG KÃ¶ln â [S 26 SB 166/16](#)), der Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen ist.

Entscheidungsgründe:

1. Die Befangenheitsgesuche des Klägers (vom 15.12.2018 bzw. 08.05.2019) gegen den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht (a.D.) ehemaligen Y und den Vizepräsidenten des Sozialgerichts I, über die der Senat nach [Â§ 60 Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 45 Abs. 1, 46 Abs. 1 ZPO](#) entscheidet, sind unzulässig (geworden), weil der ehemalige Vorsitzende Richter am Landessozialgericht Y inzwischen nicht mehr im Dienst ist und der Vizepräsident des Sozialgerichts I nicht mehr dem 1. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen angehört. Es fehlt damit ein Rechtsschutzbedürfnis für die Befangenheitsanträge (vgl. BSG, Beschluss vom 21.02.2011 – II ZB 2/10 Rn. 10 m.w.N.; Jung in Roos/Wahrendorf, SGG, 1. Auflage 2014, Â§ 60 Rn. 51).

2. Ausgehend von dem in der Berufungsschrift formulierten Begehren des Klägers ist Gegenstand des Verfahrens nur noch die Frage, ob das Sozialgericht die Klage zu Unrecht abgewiesen hat, soweit der Kläger die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens "aG" begehrt.

Die unter Zugrundelegung dieses Begehrens zulässige Berufung, über die der Senat gemäß [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) durch Beschluss entscheiden kann, weil er sie einstimmig für unbegründet hält (S. 1) und die Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung hatten (S. 2), ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens "aG".

Der Senat nimmt Bezug auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung des Sozialgerichts, denen er sich nach eigener Prüfung anschließt, und sieht insoweit von einer weiteren Darlegung der Gründe ab ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Im Berufungsverfahren hat der Kläger nichts vorgetragen, was die Überzeugungskraft der Entscheidung erschüttern oder zu weiteren Ermittlungen Anlass geben könnte.

Das Sozialgericht war auch nicht gehalten, wie von dem Kläger erstinstanzlich geltend gemacht von Dr. C eine schriftliche ergänzende Stellungnahme einzuholen oder ihn persönlich zu hören.

Soweit der Sachverständige auf die Voraussetzungen in Teil D3 der VMG abgestellt hat, ist dies nicht zu beanstanden, weil in diesem Abschnitt der Personenkreis, dem ein Anspruch auf Zuerkennung des Merkzeichens "aG" zusteht, näher präzisiert wird (vgl. BSG, Urteil vom 16.03.2016 – B 9 SB 1/15 R Rn. 13).

Das Sozialgericht konnte sich inhaltlich auf die Feststellungen des Sachverständigen in dem Gutachten vom 28.05.2018 stützen, weil er seine Beurteilung schlüssig und widerspruchsfrei aus einer sorgfältigen und ausführlichen Anamnese- und Befunderhebung abgeleitet hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â§ 193 Abs. 1 S. 1, 183 SGG](#) und folgt der Entscheidung in der Sache.

Gründe für eine Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.07.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024